

## Hinweise für Neubauten Vom Wasseranschlussantrag zum Hausanschluss

### 1) Wasseranschlussantrag

Vor Beginn einer Baumaßnahme muss der Bauherr/Anschlussnehmer einen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bei o.g. Adresse einreichen.

In zweifacher Ausfertigung müssen vorliegen:

- a) das ausgefüllte und unterschriebene Formular ‚Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung‘
- b) ein Lageplan mit eingetragener Leitungsführung über das Grundstück
- c) ein Geschossgrundrissplan mit eingetragener Sitz der Wasserzählers
- d) vom Installateur ausgefülltes Formular ‚Inbetriebnahme einer Trinkwasser-Kundenanlage‘ (kann nachgereicht werden / muss vor Setzen des Wasserzählers vorliegen)

Nach Prüfung und Genehmigung des Antrags erhält der Anschlussnehmer folgende Unterlagen:

- a) Bescheid über Verwaltungsgebühren zur Bearbeitung des Antrags
- b) Antrag mit Genehmigungsvermerk incl. Plänen
- c) Allgemeine Bedingungen und Hinweise
- d) Bedingungen und Hinweise zum Bauwasseranschluss
- e) Leerrohrauflagen (nur bei Überbauung der Wasserleitung oder fehlendem KG)
- f) Wasserversorgungssatzung in der aktuellen Fassung
- g) Auflagen zum Bau von Brauchwasseranlagen
- h) Formular ‚Inbetriebnahme einer Trinkwasser-Kundenanlage‘

### 2) Bauwasser

Bauwasser wird formlos (meist nach telefonischer Anforderung durch beteiligte Baufirmen) **nur nach Vorliegen eines Wasseranschlussantrags** zur Verfügung gestellt.

Die Berechnung des verbrauchten Bauwassers ist in den Bedingungen zur Nutzung von Bauwasser beschrieben. Die Wasserversorgungssatzung und die Bedingungen zur Nutzung von Bauwasser hat der Anschlussnehmer mit Zugang des genehmigten Wasseranschlussantrags erhalten.

### 3) Herstellung des Hausanschlusses

Der Bauherr oder sein Vertreter teilt dem Versorgungsbetrieb Ettenheim mit, wann die anderen Versorgungsleitungen (z.B. Strom, Gas, Abwasser) ins Haus gelegt werden, damit auch der Hausanschluss Wasser hergestellt werden kann. Die betriebsbereite Fertigstellung des Hausanschlusses erfolgt nur, wenn das ausgefüllte Formular ‚Inbetriebnahme einer Trinkwasser-Kundenanlage‘ vorliegt.

Der Bauherr/Anschlussnehmer trägt gemäß §15 der Wasserversorgungssatzung in der aktuellen Fassung die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses im privaten Bereich. Hierüber erhält er nach Fertigstellung einen Bescheid mit Auflistung der benötigten Materialien und der geleisteten Arbeitsstunden.